

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Worthnocken - Nr. 592 (B) -

I. Allgemeines

Die Erschließung ist durchgeführt worden. Die Erschließungsanlage soll abgerechnet werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 123 - 135 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). Um die Erschließungsanlage überhaupt abrechnen zu können, muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Festsetzungen

Der Bebauungsplan Worthnocken - Nr. 592 (B) - im Maßstab 1:500 setzt durch Zeichnung und Schrift fest:

1. Das Bauland und für das Bauland

a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1a BBauG),

b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG).

2. Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG).

III. Erschließung

Die Maßnahmen für die Erschließung sind bereits durchgeführt worden.

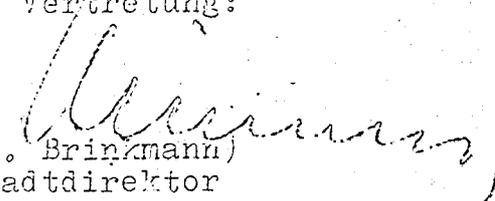
IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

sind nicht mehr erforderlich.

V. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Dr. Brinkmann)
Stadtdirektor

Vorlage für die Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW.S. 167/SGV.NW. 2020)

Betr.: Bebauungsplan Worthnocken - Nr. 592 (B) -

I. Vorbemerkung:

Die Straße Worthnocken, zwischen Worthhang und Glatzer Straße, ist ausgebaut und soll abgerechnet werden. Der Ausbau erfolgte nach dem z.Z. gültigen Fluchtlinienplan. Etwaige spätere Ausweitungen an der Einmündung in die Glatzer Straße gehen zu Lasten der Stadt und können nicht mehr umgelegt werden. In Verbindung mit dem Fluchtlinienplan, nach dem die Straße ausgebaut worden ist, und diesem Bebauungsplan ergibt dann wieder eine Verteilungsgrundlage.

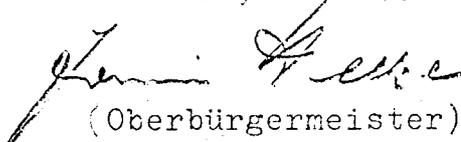
Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW. S. 167/SGV.NW. 2020):

- "1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) einen Bebauungsplan-Entwurf aufzustellen, der wie folgt begrenzt wird:

Durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Besitzungen Worthnocken 29 - 51 entlang der nordwestlichen Straßenbegrenzungslinie vor der Besitzung Worthnocken 53 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Besitzungen Worthnocken 30 - 42 sowie der östlichen Straßenbegrenzungslinie vor der Besitzung Worthnocken 44 bis zum Auftreffen auf die Glatzer Straße.

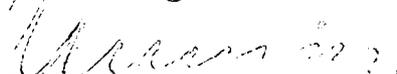
2. Die Festsetzungen früherer städtebaulicher Pläne im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollen aufgehoben werden. Es sind dies insbesondere Festsetzungen in den Lageplänen Nr. 192a, 332 und 355. Die Höhenfestsetzungen dieser Bebauungspläne behalten weiter ihre Gültigkeit.
3. Der Rat billigt den Bebauungsplan-Entwurf und beauftragt die Verwaltung, gemäß § 2 (6) BBauG den Bebauungsplan-Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen."

Lüdenscheid, den 27. Juni 1968


(Oberbürgermeister)


(Ratsherr)

Der Oberstädtilektor
In Vertretung:


(Dr. Brinkmann)
Stadtdirektor